

Ehefähigkeitszeugnis

Standesamt Zirndorf
Fürther Straße 8
Zimmer 209, 1. Stock
Tel.: 0911/9600-120
Mail: standesamt@zirndorf.de

Vorbemerkung:

Bitte haben Sie Verständnis, dass wir bei Auslandsbeteiligung manchmal auf eine persönliche Vorsprache nicht verzichten können, um die für die Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses erforderlichen Dokumente zu klären.

Die Vielzahl der möglichen Fallgestaltungen gestattet uns ferner nur die Darstellung einfach gelagerter Fälle.

Erforderliche Unterlagen für zwei Deutsche:

1. Gültiger Personalausweis oder Reisepass
2. Aktuelle Aufenthaltsbescheinigung

Dies ist eine Bescheinigung Ihres Hauptwohnsitzes im In- oder Ausland, aus der Ihr derzeitiger Hauptwohnsitz und – wenn Sie in Deutschland gemeldet sind – Ihr aktueller Familienstand ersichtlich ist. Sie wird durch die Meldebehörde Ihres Hauptwohnsitzes ausgestellt. Die Gebühr für die Aufenthaltsbescheinigung beträgt derzeit in Zirndorf 5,00 EUR.

3. Nachweise für bisher Unverheiratete

Wenn Sie bisher unverheiratet (ledig) sind, benötigen wir von Ihnen eine aktuelle beglaubigte Abschrift aus Ihrem Geburtenbuch.

Sofern Sie nicht in Deutschland geboren sind, benötigen wir Ihre Original-Geburtsurkunde mit Angabe Ihrer Eltern, ggf. mit deutscher Übersetzung eines in Deutschland beeidigten Übersetzers.

4. Unterlagen für verheiratet Gewesene

- Ihre **aktuelle Abschrift aus dem Geburtenbuch** (erhalten Sie vom Standesamt Ihres deutschen Geburtsortes)
- Falls Sie nicht in Deutschland geboren sind, benötigen wir Ihre **Original-Geburtsurkunde** mit Angabe Ihrer Eltern, ggf. **mit deutscher Übersetzung** eines in Deutschland beeidigten Übersetzers und

- eine **aktuelle Eheurkunde der letzten Ehe mit Auflösungsvermerk**. Haben Sie im Ausland geheiratet und die Eheurkunde ist nicht in internationaler Form ausgestellt, benötigen wir eine deutsche Übersetzung durch einen vereidigten Dolmetscher/Übersetzer und das Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk bzw. eine Sterbeurkunde des Ehegatten.

Eine Besonderheit besteht, wenn Ihre Scheidung im Ausland erfolgte:

Sofern Ihre Ehe im Ausland geschieden wurde, empfiehlt sich eine persönliche Nachfrage, da meist eine förmliche Anerkennung des ausländischen Scheidungsurteils durch die Landesjustizverwaltung, in Bayern durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts München, erforderlich ist.

Sofern Sie eine **Eheschließung mit einem ausländischen Verlobten** beabsichtigen, wird zusätzlich eine Familienstandsbescheinigung von dessen Heimatbehörde mit Überbeglaubigung benötigt.

Bitte erkundigen Sie sich auf jeden Fall bei uns telefonisch, welche Unterlagen von Ihrer/Ihrem ausländischen Verlobten vorzulegen sind und ob eine Legalisation oder Apostille als Überbeglaubigung für die ausländischen Urkunden erforderlich ist.

Bei Herkunft aus einem so genannten "Problemstaat" wird weder eine Apostille noch eine Legalisation angebracht, hier ist eine Echtheitsüberprüfung durch die jeweilige Deutsche Botschaft erforderlich, die wir ggf. in die Wege leiten können. (Art der Überbeglaubigung: siehe Merkblatt zur Eheschließung im Ausland) In fremder Sprache ausgefertigte Unterlagen sind von einem vereidigten, bei einem Landgericht zugelassenen Übersetzer in die deutsche Sprache zu übertragen.

Legen Sie bitte immer Originale und beglaubigte Übersetzungen vor. Faxe oder Kopien können in keinem Fall akzeptiert werden.

Sobald Ihre Unterlagen komplett vorliegen, können Sie beim Standesamt Ihr Eheschließungszeugnis beantragen.

Die Gebühr für die Ausstellung des Eheschließungszeugnisses beträgt **zurzeit** für zwei deutsche Antragsteller 55,00 EUR. In allen anderen Fällen entsteht eine Gebühr von 85,00 EUR. Falls eine Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen durch das Standesamt oder die Standesamtsaufsicht nötig ist, kostet dies je € 40,-.